Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2456**

16. Wahlperiode 25. 08. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Alexander Bonde, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/2377 –

Politik der Bundesregierung bezüglich Streumunition

Vorbemerkung der Fragesteller

Streumunition wird mittels verschiedener Trägersysteme (Streubomben, Abstandsflugkörpern oder Raketen) von Flugzeugen oder Hubschraubern abgeworfen oder mittels Haubitzen, Geschützen und Raketen von Bodentruppen eingesetzt. Da diese Trägersysteme zumeist gefüllt sind mit bis zu 1 500 Streumunitionen, auch Bomblets oder Submunition genannt, kann zur Bekämpfung von Flächenzielen binnen kurzer Zeit eine enorme Menge an Munition über ein großes Gebiet verschossen werden. Dieser Einsatz erfolgt häufig ungelenkt, was eine zuverlässige Unterscheidung zwischen einem militärischen und zivilen Ziel kaum möglich macht.

Häufig werden Zivilisten durch eine zum Teil sehr hohe Blindgängerquote von Streumunition auch nach Ende eines Konflikts gefährdet. Streumunition, die nicht explodiert, wirkt unterschiedslos und reagiert zumeist äußerst sensibel auf den Kontakt von Personen.

Nach Angaben der Cluster Munitions Coalition (www.stopclustermunitions.org), einer Dachorganisation von 151 Nichtregierungsorganisationen aus 48 Ländern, wird Streumunition in 32 Staaten hergestellt, darunter auch von in Deutschland ansässigen Unternehmen. 16 der 70 Staaten, die Streumunition in ihrem Waffenbestand haben, haben diese in mindestens 22 Ländern eingesetzt. Streumunition kam im Golfkrieg, dem Kosovo, Afghanistan, im Irak oder jüngst im Libanon zum Einsatz. In Serbien und im Kosovo sollen ca. 1 800 Streubomben mit ca. 300 000 Submunitionen eingesetzt worden sein. Die ersten im Kosovo-Einsatz getöteten KFOR-Soldaten starben beim Entschärfen eines der ca. 20 000 Streubombenblindgänger. Die USA warfen in Afghanistan 2001/2002 vermutlich ca. 1 300 Bomben mit ca. 250 000 Bomblets ab. Die schätzungsweise 13 000 Blindgänger haben nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen bislang mindestens 130 Zivilisten und zwei Minenräumern das Leben gekostet. Auch Russland hat nach Angaben von Human Rights Watch Streumunition in großem Umfang in Afghanistan und Tschetschenien eingesetzt. Im Irakkrieg 1991 haben die Alliierten Streitkräfte annähernd 50 Millionen Streumunitionen über dem Irak abgeworfen. Darunter waren ca.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 23. August 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

11 Millionen Munitionen des Typs M77, die mit dem MLRS-Raketenwerfer verschossen wurden und deren Blindgängerquote bei bis zu 40 Prozent liegen kann. Im Irakkrieg 2003 haben die USA und Großbritannien ca. 13 000 Streubomben mit ca. 2 Millionen Submunitionen eingesetzt. Ein Großteil der Streubomben wurde über bewohnten Gebieten abgeworfen. Human Rights Watch geht von hunderten von zivilen Opfern und ca. 200 000 Blindgängern aus. Die Räumung der Blindgängermunition ist zudem mit hohen Kosten verbunden und lag z. B. in Kuwait 1991 bei 285 Dollar pro Blindgänger.

Nach dem humanitären Völkerrecht ist zum Schutz der Zivilbevölkerung der Einsatz von Waffen an strenge Regeln gebunden. Diese Regeln werden immer wieder verletzt. Auf Grund der hohen Anzahl nicht explodierter Streumunitionen wirken diese nach ihrem Einsatz wie die durch die Ottawakonvention geächteten Anti-Personen-Minen. Der Einsatz von Streumunition ist daher seit vielen Jahren aus humanitären und völkerrechtlichen Gründen höchst umstritten.

Die Anzahl derjenigen Staaten, die sich für Verbotsregelungen von Streumunition einsetzen, wächst kontinuierlich. Immer mehr Parlamente sind bereit, auf Grund der humanitären Folgen und der negativen öffentlichen Resonanz auf die Streuwaffeneinsätze ihre Streumunitionspolitik zu überdenken. Das Europaparlament hat sich in der Entschließung vom 28. Oktober 2004 [P6_TA-PROV(2004)0048] für ein sofortiges Moratorium in Bezug auf die Verwendung, Lagerung, Herstellung, Verbringung und Ausfuhr von Streumunition ausgesprochen. Das Moratorium soll so lange gelten, bis ein internationales Übereinkommen ausgehandelt ist, das den Einsatz dieser Waffen regelt, einschränkt oder verbietet. Die EU-Mitgliedstaaten und der Vorsitz des Rates werden aufgefordert, für ein Mandat zur Aushandlung eines neuen Protokolls zu dem VN-Waffenübereinkommen einzutreten, das der Bewältigung aller mit dem Einsatz von Streumunition zusammenhängenden humanitären Probleme dient. Dänemark, Mexiko und Norwegen haben sich für eine rechtsverbindliche internationale Vereinbarung zu Streumunition innerhalb der VN-Waffenkonvention (CCW) ausgesprochen. Australien verkündete im April 2003, dass es keine Streumunition mehr einsetzen würde, der Vatikan unterstützte im August 2005 ein sofortiges Moratorium über den Gebrauch von Streumunition und rief zu deren Beseitigung auf. Belgien, das 1995 als erstes Land der Welt ein Verbot von Anti-Personen-Minen beschlossen hatte, hat im Februar 2006 auch Streumunition verboten. Streumunition gehört damit in Belgien zu den Waffen, die weder hergestellt, verkauft, transportiert, gelagert, in Besitz gehalten oder eingesetzt werden dürfen.

Die Bundesregierung betrachtet Streumunition nach wie vor als ein völkerrechtlich zulässiges Einsatzmittel. International unterstützt die Bundesregierung im Rahmen der VN-Waffenkonferenz rüstungskontrollpolitische Bemühungen für die Beschränkung des Einsatzes und die Erhöhung der Zuverlässigkeit von Streumunition. Die Bundeswehr hat durch das beharrliche Festhalten an Antifahrzeugminen und Streumunition über viele Jahre verhindert, dass die Bundesregierung in diesen Bereichen glaubwürdigere Rüstungskontrollvorschläge unterbreiten konnte. In den vergangenen Jahren hat auch die Bundeswehr mit der Reduzierung ihres Streumunitionsbestands begonnen. Nach wie vor sind große Mengen Streumunition im Bestand der Bundeswehr. Von Seiten der Bundeswehr war man lange Zeit der Auffassung, auf die Option zum Einsatz dieser Waffen nicht verzichten zu können. Es wurde betont, dass Bündnisverpflichtungen bestünden, die Streumunition der Bundeswehr über den höchsten technischen Standard verfüge und damit nach Beendigung der Kampfhandlungen weitgehend ungefährlich sei.

In ihrer 8-Punkte-Position zu „Streumunition: (http://www.bmvg.de/)“ vom Juni 2006 haben sich das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Verteidigung darauf geeinigt, künftig keine Neubeschaffung von Streumunition mehr vorzunehmen sowie mittel- und langfristig alternative Wirkmittel zu suchen und einzuführen. Die Beschaffung alternativer Wirkmittel soll Vorrang vor der Vernichtung haben. Laut „Bundeswehrplan 2007“ ist vorgesehen, für den Zeitraum von 2007 bis 2011 für die „Verwertung und Entsorgung“ von Streumunition 13,4 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen (Griephan-Brief Nr. 24, 12. Juni 2006). Während das Heer sofort auf die Einsatzoption für die

mit hohen Blindgängerquoten belastete Streumunition DM 602 und DM 612 verzichten will, will die Luftwaffe erst nach Ende der Nutzung des Waffensystems TORNADO auf die Streubombe BL-755 mit ihren 147 Kleinbomben verzichten. Im Begleitantrag „Gefährliche Streumunition verbieten – Das humanitäre Völkerrecht weiterentwickeln" (Bundestagsdrucksache 16/1995) begrüßen und unterstützen die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD die Politik der Bundesregierung. Gleichzeitig erwecken sie den Eindruck, als ob Streumunition mit einer vermeintlichen Blindgängerrate von 1 Prozent für die Zivilbevölkerung nach Ende eines Konflikts ungefährlich sei, und halten grundsätzlich an einer Einsatzoption für Streumunition fest.

Bislang ist nicht bekannt, in welchem Umfang und in welchen Schritten die Ausmusterung erfolgen soll und inwieweit diese Waffen verschrottet, weitergegeben oder modernisiert werden sollen. Lediglich die Lieferungen von MLRS-Raketen mit M77-Streumunition wurden öffentlich (http://www.landmine.de/de.titel/de.search.output/index.html?entry=de.news.0aa5e4ca53e70000). Zum Raketenwerfer MARS/MLRS, zur Mehrzweckwaffe 1 (MW-1) und zur übrigen Streumunition (z. B. 155 mm) der Bundeswehr, insbesondere der Artillerie, werden in der interministeriellen Vereinbarung keine Aussagen gemacht. Der Raketenwerfer MARS/MLRS ist eine Flächenfeuerwaffe zum ballistischen Verlegen von Minensperren und zur Bekämpfung von „weichen" und „halbharten" Zielen mit Bombletmunition. Er kann u. a. mit der Bombletrakete M77 mit 644 Hohlladungsbomblets und der Minenrakete AT-2 mit 28 Hohlladungsminen AT-2 bestückt werden. Eine Nachrüstung mit der Bombletrakete M85 war in Planung. Die MW-1 ist ein Bombenbehälter für das Waffensystem TORNADO, der – abhängig vom Ziel – mit einem unterschiedlichen Munitionsmix aus Startbahnbomben und/oder Landminen bestückt werden kann. Bei der Bundeswehr sind darüber hinaus eine Reihe weiterer 155 mm Streumunitionsgeschosse (z. B. DM 632, DM 642, DM 652, DM 702) im Bestand, über deren Zuverlässigkeit und Zukunft keine Angaben vorliegen. Nach Angaben der Bundeswehr kann der Kampfhubschrauber TIGER bis zu 38 ungelenkte Raketen mit verschiedenen Gefechtsköpfen mit sich führen. Die belgische Rüstungsindustrie behauptet, dass der TIGER mit gelenkten Raketen, die acht Submunitionen enthalten, ausgerüstet werden soll. Eine entsprechende Vereinbarung sei im Jahr 2000 unterzeichnet worden (http://www.stopclustermunitions.org/dokumenti/dokument.asp?id=50).

Im Gegensatz zu Unterrichtungen in anderen Staaten mangelt es in Deutschland bislang an zuverlässigen Informationen. Schon wegen ihrer mangelnden Transparenz ist die Politik der Bundesregierung bezüglich Streumunition nicht verlässlich zu beurteilen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Thema Streumunition wird auf internationaler Ebene vor allem im Rahmen des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen (CCW) in Genf behandelt, zu dem mehrfach im Jahr Expertendiskussionen bzw. Verhandlungen in Genf stattfinden. Bei dem Abkommen des humanitären Völkerrechts, dessen vollständige Bezeichnung „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können" lautet, handelt es sich um ein Rahmenabkommen, dem Protokolle zu bestimmten Waffen beigefügt sind.

Die Diskussionen in Genf um Streumunition knüpfen inhaltlich an die Verhandlungen über Protokoll V zu explosiven Kampfmittelrückständen an. Es hat sich jedoch zunächst gezeigt, dass nicht alle CCW-Vertragsstaaten an Diskussionen oder gar Verhandlungen zum Thema Streumunition interessiert sind. Die Strategie der Bundesregierung war daher zunächst darauf gerichtet, das Thema Streumunition auf der Agenda zu halten; so hat Deutschland 2004 zusammen mit der Schweiz ein internationales Seminar über die Verlässlichkeit von Munition einschließlich Streumunition durchgeführt. Dabei ist insbesondere die Gefährdung behandelt worden, die von Streumunition ausgeht, die nicht über den höchsten

technisch derzeit erreichbaren Standard mit Blick auf die für Personen gefährliche Blindgängerrate verfügt.

Inzwischen sehen immer mehr Regierungen die Dringlichkeit des Themas. Um die Diskussion voranzubringen, hat Deutschland im März 2006 als erster Staat eine Definition von Streumunition vorgestellt und der Behandlung dieses Themas im internationalen Rahmen einen wichtigen Impuls gegeben, der auf den nächsten Sitzungen weitergeführt werden wird. Damit ist die Bundesregierung dem Ziel, eine substantielle internationale Diskussion über Streumunition anzustoßen, ein gutes Stück näher gerückt. Eine Reihe von CCW-Vertragsstaaten, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Nichtregierungsorganisation „Cluster Munition Coalition“ und die Nichtregierungsorganisation „Human Rights Watch“ haben den Vorstoß der Bundesregierung ausdrücklich begrüßt.

Als langfristiges Ziel der Diskussionen strebt die Bundesregierung auf internationaler Ebene und insbesondere im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens ein Protokoll zu Streumunition an, das Regelungen zu Verlässlichkeit, aber auch zum Einsatz umfassen sollte. Dabei wird sich die Bundesregierung für ein Verbot solcher Streumunition einsetzen, deren für Personen gefährliche Blindgängerrate bei über einem Prozent liegt. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass hierbei behutsam agiert werden muss, um möglichst viele Staaten auf diesem Weg „mitzunehmen“. So ist die Bundesregierung davon überzeugt, dass die deutsche Entscheidung, Streumunition durch alternative Munition zu ersetzen und diejenige, deren für Personen gefährliche Blindgängerrate über einem Prozent liegt, grundsätzlich nicht mehr für einen Einsatz vorzusehen, eine internationale Vorreiterrolle darstellt und einen Einfluss auf die Rüstungsentscheidungen anderer Länder haben wird.

1. Wie wird Streumunition/Submunition gemeinhin – z. B. von UN-Organisationen – in Rüstungskontrollforen definiert?

   Was versteht die Bundesregierung unter Streumunition und was unter „ungefährlicher“ Streumunition?

Im Rahmen der Vereinten Nationen und des die konventionelle Rüstungskontrolle regelnden VN-Waffenübereinkommens gibt es bislang keine allgemein gültige Definition von Streumunition.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung im Rahmen von Verhandlungen zum VN-Waffenübereinkommen im März 2006 als erster Mitgliedstaat das nachfolgende Verständnis von Streumunition als offizielles Arbeitspapier vorgestellt: Streumunition ist eine Munition, die Submunition mit Explosivstoff enthält, die mittels eines Trägers verbracht wird und die dazu bestimmt ist, ihre Wirkung in einem zuvor definierten Zielgebiet statistisch verteilt zu entfalten. Träger von Streumunition sind z. B. Geschosse, Raketen oder Luftfahrzeuge. Der Begriff Streumunition umfasst keine Wirkmittel, die im direkten Richten verbracht werden, Leucht- und Nebelmunition, Suchzündermunition mit der Fähigkeit zur selbständigen Zielerkennung, Submunition ohne Explosivstoffe sowie Landminen.

Ein Blindgänger von Streumunition wird dann als für Personen ungefährlich betrachtet, wenn sich nach einem Einsatz der Zünder nicht in Scharfstellung befindet. Eine unbeabsichtigte Berührung der Submunition kann dann nicht direkt zur Auslösung der Munition führen.

2. Hat die Bundesregierung seit 1990 Streuwaffen (Munition und Trägersysteme) beschafft?

   Wenn ja, welche, von wem, in welchem Umfang und zu welchen Kosten?

Die Bundeswehr hat seit 1990 Bombletmunition der Typen DM 642, DM 652 und M26 beschafft. Die 155-mm-Munitionsmodelle DM 642 und DM 652 wurden durch die Firma Rheinmetall und die Rakete M26 wurde von der Firma Europäische Produktionsgesellschaft (EPG) hergestellt.

Die konkrete Anzahl ist als Verschlusssache eingestuft und kann daher nicht veröffentlicht werden. Diese Vorgehensweise deckt sich mit der der NATO- und EU-Mitgliedstaaten.

Die erbetene Antwort bezüglich der Kosten konnte in dem für Kleine Anfragen vorgesehenen Zeitfenster nicht ausreichend recherchiert werden.

3. Welche Streuwaffen (Munition und Trägersysteme) wurden in der Vergangenheit in welchem Umfang modernisiert bzw. befinden sich derzeit im Modernisierungsprozess?

   Welche Umrüstungen wurden dabei vorgenommen?

Die erbetene Antwort konnte in dem für Kleine Anfragen vorgesehenen Zeitfenster nicht ausreichend recherchiert werden.

4. Welche Modernisierung bzw. Umrüstung von Streuwaffen (Munition und Trägersysteme) ist in den kommenden Jahren vorgesehen, und welche Finanzmittel müssen dafür aufgebracht werden?

Vor dem Hintergrund der Haltung der Bundesregierung zu Streumunition, aber auch mit Blick auf die Transformation der Streitkräfte, bedarf es der Überprüfung und Anpassung der vorhandenen und angestrebten neuen Wirkmittel, um die Fähigkeit zur Wirkung gegen Flächenziele zu erhalten. Die mittelfristige Entscheidung hierzu ist im Jahr 2008 und die langfristige im Jahr 2015 vorgesehen.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 16 hingewiesen.

5. Welche und wie viele Streuwaffen (Munition und Trägersysteme) hat die Bundeswehr bislang ausgemustert, und was ist mit der ausgemusterten Streumunition geschehen?

Siehe Frage 21. Eine darüber hinausgehende Antwort konnte in dem für Kleine Anfragen vorgesehenen Zeitfenster nicht ausreichend recherchiert werden.

6. Welche und wie viele Streuwaffen (Munition und Trägersysteme) hat die Bundeswehr aus ihrem Bestand an andere Streitkräfte abgegeben?

   Wer waren die jeweiligen Empfänger, wann ist die Abgabe erfolgt, und welche Veräußerungserlöse wurden damit erzielt?

Die Bundeswehr hat nach derzeitigem Kenntnisstand keine Streumunition an andere Streitkräfte zu Einsatzzwecken abgegeben. Eine darüber hinausgehende Antwort konnte in dem für Kleine Anfragen vorgesehenen Zeitfenster nicht ausreichend recherchiert werden.

7. Welche und wie viele Bombenbehälter, Raketen, Geschosse oder sonstige Munitionstypen mit mehr als einer Submunition sind gegenwärtig im Bestand der Bundeswehr, und mit welchen Trägersystemen sollen diese jeweils zum Einsatz gebracht werden?

Zu Einsatzzwecken verfügt die Bundeswehr im Bereich der Luftwaffe über die Mehrzweckwaffe MW-1 bestückt mit Submunitionen der Typen MUSA, KB 44 und STABO und im Bereich des Heeres vorrangig über die 155-mm-Artilleriemunitionsmodelle DM 642 und DM 652. Nur bei zwingendem Erfordernis wird ein Einsatz der 155-mm-Artilleriemunitionsmodelle DM 632 und der Rakete M26 vorgesehen.

Die konkrete Anzahl der Bombenbehälter, Raketen, Geschosse oder sonstige Munitionstypen ist als Verschlusssache eingestuft und kann daher nicht veröffentlicht werden. Diese Vorgehensweise deckt sich mit der der NATO- und EU-Mitgliedstaaten.

8. Welche und wie viele Submunitionen sind in den jeweiligen Trägersystemen enthalten?

Die Antwort ist als Verschlusssache eingestuft und kann daher nicht veröffentlicht werden. Diese Vorgehensweise deckt sich mit der der NATO- und EU-Mitgliedstaaten.

9. Wie groß ist der Streuradius/Footprint der jeweiligen im Bestand der Bundeswehr befindlichen Streumunition, und für welche militärischen Szenarien ist die jeweilige Streumunition vorgesehen?

Der Einsatz von Streumunition erfolgt stets innerhalb eines vorgegebenen Zielgebietes. Dieses wird unabhängig von militärischen Szenarien durch Einzel- oder Punktziele, kleine oder große Flächenziele bestimmt. Die Zielkategorie und die Verfügbarkeit von Trägersystemen bestimmt über den Einsatz des Munitionsmodells. Der Streuradius der Streumunition ist unabhängig von der Zielkategorie stets kleiner als das vorgegebene Zielgebiet.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 33 hingewiesen.

10. Welche Streumunitionen im Bestand der Bundeswehr sind mit einer Wirkzeitbegrenzung bzw. einem Selbstzerlegemechanismus ausgestattet, und welche nicht?

    Um welche Mechanismen handelt es sich dabei?

Über eine technische Wirkzeitbegrenzung verfügen die Submunitionsmodelle der Mehrzweckwaffe MW-1 (MUSA und STABO) sowie die DM 632, DM 642 und DM 652. Die Wirkzeitbegrenzung erfolgt bei einigen Munitionsmodellen durch eine pyrotechnische Selbstzerlegung. Die Rakete M26 verfügt über keinen der angefragten Mechanismen.

11. Wie hoch ist die jeweilige Fehler- bzw. Blindgängerquote bei den in der Bundeswehr eingeführten Streumunitionstypen?

    Inwieweit weichen die Fehlerquoten der einzelnen Typen von den Angaben der Industrie bzw. den Testergebnissen anderer Streitkräfte, die gleichartige Systeme besitzen, jeweils ab?

    Wie ist ggf. der Unterschied zu erklären?

Die Streumunition der Bundeswehr, die vorrangig für einen Einsatz vorgesehen ist, verfügt über den höchsten technisch derzeit erreichbaren Standard und damit über eine für Personen gefährliche Blindgängerrate von maximal einem Prozent. Streumunition, deren Verlässlichkeit nicht diesen Standards entspricht, wurde und wird – wo noch in Restmengen vorhanden – aus dem Bestand der Bundeswehr schrittweise mit dem Ziel der Vernichtung entfernt.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 13 hingewiesen.

12. Wie, von wem und in welchen Abständen werden die Zuverlässigkeit und Zielgenauigkeit der bei der Bundeswehr eingeführten Streuwaffen (Munition und Trägersysteme) überprüft?

    Wie wird gewährleistet, dass realistische Szenarien und objektive Methoden bei der Ermittlung der Fehlerquoten angewandt werden?

    Sind die Prüfungsergebnisse zugänglich?

Die Munitionsüberwachung erfolgt grundsätzlich kontinuierlich. Diese erfolgt nicht nach militärischen Szenarien, sondern beinhaltet die Feststellung der Funktionsfähigkeit und der Sicherheit. Sie umfasst die Untersuchung der Komponenten und den scharfen Schuss. Die Objektivität der Methoden ist durch eine Zertifizierung im Rahmen einer Europäischen Norm zur Sicherung des Qualitätsmanagements gewährleistet. Die Ergebnisse der Prüfungen sind als Verschlusssache eingestuft und können daher nicht veröffentlicht werden.

13. Welche Streuwaffen (Munition und Trägersysteme) sollen bis wann und in welchen Schritten außer Dienst gestellt werden?

    Was soll mit den außer Dienst gestellten Streuwaffen geschehen?

Die Bundeswehr sondert die Munitionsmodelle BL-755, DM 602 und DM 612 bis zum Jahr 2009 aus und sieht eine umweltgerechte Vernichtung vor.

14. Beabsichtigt die Bundesregierung Streuwaffen (Munition und Trägersysteme), die sie außer Dienst stellt, an andere Streitkräfte weiterzugeben, und wenn ja, an welche?

Nein.

15. Wo und wie werden die zur Vernichtung vorgesehenen Streuwaffen (Munition und Trägersysteme) zerstört, und mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung in den kommenden Jahren?

Im Datenwerk zum Bundeswehrplan 2007 wurde in den Jahren 2007 bis 2010 für die Entsorgung von Streumunition bereits Vorsorge in Höhe von 13,4 Mio. Euro getroffen. Der notwendige Finanzbedarf für die Vernichtung von Streumunition ist nach gesamtplanerischer Priorisierung und nach gegebener Haus-

haltsreife bei der Anmeldung zum Haushalt 2007/40. Finanzplan zu berücksichtigen.

Die erbetene Antwort zu dem „Wo und Wie“ konnte in dem für Kleine Anfragen vorgesehenen Zeitfenster nicht ausreichend recherchiert werden.

16. Welche Alternativen zur Verwendung von Streumunition werden bzw. wurden von der Bundeswehr untersucht, und welche Planungen gibt es, alternative Wirksysteme einzuführen?

    Welche Kosten wären mit der Einführung verbunden?

Als alternative Wirkmittel für Streumunition prüft die Bundesregierung derzeit die Beschaffung der Rakete GMLRS-SMArt sowie Rakete GMLRS-Unitary. Die Entscheidung steht für das Jahr 2008 an.

Nach derzeitigem Stand beläuft sich das Kostenvolumen auf ca. 230 Mio. Euro.

17. Warum misst die Bundesregierung der Einführung alternativer Wirksysteme eine größere Bedeutung bei als der Vernichtung der Streumunition?

    Welche Summe müsste bereitgestellt werden, um alle in der Bundeswehr befindlichen Streuwaffen (Munition und Trägersysteme) zu vernichten?

Die Bundesregierung sieht mittelfristig in Abhängigkeit von technischen und finanziellen Aspekten eine zunehmende Verlagerung des Schwerpunkts weg von der Streumunition und hin zu alternativen Wirkmitteln vor. Langfristig sieht sie die Prüfung vor, ob die dann noch vorhandene Streumunition insgesamt durch alternative Wirkmittel ersetzt werden kann. Damit diese Zielsetzung zeitgerecht finanzierbar ist, wird der Beschaffung Vorrang vor der Vernichtung gegeben.

Eine darüber hinausgehende Antwort konnte in dem für Kleine Anfragen vorgesehenen Zeitfenster nicht ausreichend recherchiert werden.

18. In welchen Konflikten kam die Streubombe BL-755, die MLRS-Rakete M26 bislang zum Einsatz, und welche Untersuchungen über die Zielgenauigkeit, Wirksamkeit und Blindgängerrate liegen der Bundesregierung hierzu vor?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine verlässlichen Informationen vor.

19. In welchen Konflikten kamen in Deutschland produzierte bzw. von der Bundeswehr weitergegebene Streuwaffen (Munition und Trägersysteme) bislang zum Einsatz, und welche Untersuchungen über die Zielgenauigkeit, Wirksamkeit und Blindgängerrate liegen der Bundesregierung hierzu vor?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine verlässlichen Informationen vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 6 hingewiesen.

20. Wann, wo und wie wurden zum letzten Mal die im Bestand der Bundeswehr befindlichen Streuwaffen (Munition und Trägersysteme) getestet, und welche Ergebnisse ergaben jeweils diese Tests hinsichtlich der Zielgenauigkeit und der Blindgängerrate?

Es wird auf die Antwort auf Frage 12 hingewiesen. Eine darüber hinausgehende Antwort konnte in dem für Kleine Anfragen vorgesehenen Zeitfenster nicht ausreichend recherchiert werden.

21. Warum beabsichtigt die Bundesregierung die Streubombe BL-755 bis zum Ende der Nutzungszeit des TORNADO in Dienst zu halten, und bis wann soll das voraussichtlich sein?

Die Streumunition BL-755 der Luftwaffe wird bereits seit dem Jahr 2001 schrittweise ausgesondert und soll bis voraussichtlich zum Jahr 2009 umweltgerecht entsorgt sein. Sie ist für einen Einsatz nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 13 hingewiesen.

22. Gegen welche potentiellen Ziele oder Gegner glaubt die Bundeswehr die Streubombe BL-755 in den kommenden Jahren einsatzbereit halten zu müssen?

Es wird auf die Antwort auf Frage 21 hingewiesen.

23. Welche anderen Nationen, die die BL-755 im Bestand hatten bzw. haben, haben sich entschlossen, auf die Streubombe zu verzichten?

Bis wann soll das sein, und inwiefern hat man Alternativen dafür vorgesehen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine verlässlichen Informationen vor.

24. Wie viele Munitionsbehälter des Typs MW-1 waren bzw. sind noch im Bestand der Bundeswehr?

Mit welcher Munition und welchem Munitionsmix kann bzw. soll der Behälter in der Regel befüllt werden, und wie groß ist der jeweilige Munitionsbestand in der Bundeswehr?

Der MW-1 kann mit den Munitionsmodellen MUSA, KB 44 und STABO einzeln und im Mix befüllt werden. Die konkrete Anzahl ist als Verschlusssache eingestuft und kann daher nicht veröffentlicht werden. Diese Vorgehensweise deckt sich mit der der NATO- und EU-Mitgliedstaaten.

25. Bis wann ist die Ausphasung der MW-1 abgeschlossen, und welche MW-1-Munition soll in welchem Umfang im Bestand der Bundeswehr bleiben?

Soll MW-1 durch ein neues Waffensystem vergleichbarer Art ersetzt werden?

Wenn ja, durch welches?

Die Ausphasung der Mehrzweckwaffe MW-1 ist ab dem Jahr 2007 parallel zu der des Waffensystems TORNADO vorgesehen und wird absehbar über das Jahr 2016 hinaus erfolgen. Danach ist der Einsatz von Streumunition durch die Luftwaffe nicht mehr vorgesehen.

Derzeit gibt es keine konkreten Überlegungen über einen Ersatz der Mehrzweckwaffe MW-1.

26. Welche Planungen bestehen hinsichtlich der Streumunition für den Raketenwerfer MARS/MLRS?

Es bestehen keine konkreten Planungen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 4 hingewiesen.

27. Trifft es zu, dass der Kampfhubschrauber TIGER für den Einsatz von Streumunition vorgesehen ist und mit gelenkten Submunitionsraketen ausgestattet werden soll?

    Wenn ja, in welchem Umfang soll welche Submunition beschafft werden?

    Wer sind die Hersteller, wie hoch ist die Fehlerquote, und wie hoch ist das Beschaffungsbudget?

Zur Erfüllung der geforderten Einsatzbefähigung ist der Unterstützungshubschrauber TIGER in der Lage, ungelenkte 70-mm-Raketen mit verschiedenen Gefechtsköpfen zu verschießen. Diese Munition entspricht der 8-Punkte-Position der Bundesregierung zu Streumunition. Darüber hinaus konnte in dem für Kleine Anfragen vorgesehenen Zeitfenster nicht ausreichend recherchiert und geantwortet werden.

28. Welche Unternehmen produzieren in Deutschland bzw. in deutscher Lizenz welche Streumunitionen, und welche Unternehmen sind Zulieferer wichtiger Komponenten (z. B. Zünder)?

    Welche Unternehmen produzieren in Deutschland bzw. in deutscher Lizenz welche Trägersysteme für Streumunition, und welche Unternehmen sind Zulieferer wichtiger Komponenten dieser Trägersysteme?

Die erbetene Antwort konnte in dem für Kleine Anfragen vorgesehenen Zeitfenster nicht ausreichend recherchiert werden.

29. Hat die Bundesregierung seit 1990 den Export von Streuwaffen (Munition und Trägersysteme) oder diesbezüglicher Technologien und Herstellungsausrüstung genehmigt, und wenn ja, was, wann, an wen, in welcher Stückzahl, und zu welchem Wert?

Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, da Streumunition und ihre Technologie bei der Ausfuhr statistisch nicht gesondert erfasst wird, sondern nur eine Untermenge der Ausfuhrlistenpositionen 0003 und 0004 sowie 0022 darstellt.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 6 hingewiesen.

30. Inwieweit war der Einsatz von Streumunition im Kosovo bzw. in Afghanistan Gegenstand von Beratungen oder Untersuchungen in der NATO?

Ein Einsatz von Streumunition im Kosovo oder in Afghanistan war nach Kenntnis der Bundesregierung nicht Gegenstand einer Befassung des NATO-Rates oder Militärausschusses.

31. Gibt es für die Bundeswehr „Bündnisverpflichtungen“, die einen Verzicht auf Streumunition nicht zulassen?

    Wenn ja, welcher Art sind diese Verpflichtungen, und gelten diese für alle NATO-Partner?

Die Bundesrepublik Deutschland hat als Mitglied der NATO Streitkräfte in die integrierte Militärstruktur des Bündnisses abgestellt. Die integrierte Militärstruktur bildet den organisatorischen Rahmen für die Verteidigung des Staatsgebietes der Mitgliedstaaten gegen Bedrohungen ihrer Sicherheit gemäß Artikel 5 des Nordatlantikvertrages. Art und Umfang der abzustellenden Streitkräfte werden im Rahmen des Streitkräfteplanungsprozesses festgelegt. Daraus ergeben sich für alle Bündnispartner Verpflichtungen, wie die Bereithaltung bestimmter Munitionsarten, zu denen auch Streumunition gehört. Der Einsatz von Streumunition ist für die Bundeswehr ausschließlich in Fällen vorgesehen, in denen geeignete alternative Wirkmittel nicht verfügbar sind. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 33 hingewiesen.

32. Inwiefern verstößt nach Auffassung der Bundesregierung der Einsatz von Streuwaffen gegen das humanitäre Völkerrecht?

    Sieht in diesem Zusammenhang die Bundesregierung einen Bedarf in Bezug auf eine Präzisierung des humanitären Völkerrechts z. B. hinsichtlich des Artikels 51 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1949?

Streumunition ist ein völkerrechtlich zulässiges Verteidigungsmittel. Ihr Einsatz ist jedoch – genauso wie der Einsatz anderer Waffen – Einschränkungen durch das humanitäre Völkerrecht unterworfen. So sind nach Artikel 51 Abs. II des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949 sowie nach geltendem Völkergewohnheitsrecht Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche und einzelne Zivilpersonen ausdrücklich und unmissverständlich verboten. Gemäß Artikel 51 Abs. 1 sind Zivilbevölkerung und einzelne Zivilpersonen vor den von Kriegshandlungen ausgehenden Gefahren zu schützen.

Die bestehenden grundlegenden Regelungen des humanitären Völkerrechts setzen damit dem Einsatz militärischer Mittel Grenzen. Die Bundesregierung hält zu deren Durchsetzung die Präzisierung und Verschärfung der Regelungen des VN-Waffenübereinkommens für den geeigneten Weg zur Verbesserung des Schutzes der Zivilbevölkerung. Die Bundesregierung hat mit der unter Frage 1 beschriebenen deutschen Initiative der internationalen Diskussion zu Streumunition einen wichtigen Impuls gegeben.

33. Inwieweit hält die Bundesregierung den Einsatz von Streumunition als geeignetes Mittel, um auf die veränderte Bedrohungslage und asymmetrische Bedrohungen zu reagieren?

    Ist unter den Bedingungen einer asymmetrischen Kriegführung, bei der gegnerische Kräfte nur schwer von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden sind bzw. gezielt deren Schutz suchen, der Einsatz von Streumunition unter humanitären und völkerrechtlicher Perspektive/n noch verantwortbar?

Die Planung und der Einsatz von Streumunition erfolgen – wie jeglicher Waffeneinsatz – grundsätzlich nach Abwägen aller Handlungsoptionen unter Beachtung der völkerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der gebotenen Verhältnismäßigkeit sowie der jeweiligen politisch gebilligten Einsatzregeln, den sogenannten Rules of Engagement. Die zu beachtenden Regeln und Verbote werden durch die Bundeswehr im Rahmen der Ausbildung vermittelt und deren Einhaltung durch entsprechende Weisungen und Befehle sichergestellt.

Eine wesentliche Grundregel hierbei lautet: Der militärische Zweck ist stets mit dem geringsten Aufwand sowie unter Beachtung des Schutzes Unbeteiligter und ihrer Lebensgrundlagen zu erreichen. In Konsequenz dessen werden bei Bedarf sogenannte Non-Firing-Areas oder Restrictive-Firing-Areas festgelegt mit dem Ziel, eine Gefährdung Unbeteiligter und eine versehentliche Beschädigung z. B. von Kulturgütern, Gebäuden unter Denkmalschutz o. Ä. weitestgehend auszuschließen.

Die Zulässigkeit des Einsatzes von Streumunition wie auch anderer Waffen, Waffensysteme und Mittel, ist daher nicht in erster Linie von der Art der Bedrohung („asymmetrische“ oder „typische“ Kriegshandlungen), sondern von den mit diesem Einsatz verbundenen Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung und andere zu schützende Rechtsgüter abhängig.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Fragen 31 und 32 hingewiesen.

34. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sich bei nichtexplodierter Streumunition um Waffen handelt, die wie Anti-Personen-Minen wirken und jederzeit, auch von Kindern und Zivilisten, versehentlich zur Explosion gebracht werden können?

    Wenn nein, warum nicht?

Eine Gefährdung durch Blindgänger entsteht immer dann, wenn sich der Zünder der Munition in Scharfstellung befindet, so dass eine Berührung durch Personen auch noch lange nach einem Konflikt zur Detonation führen kann.

Hierbei handelt es sich nicht um Antipersonenminen im Sinne des Ottawa-Übereinkommens.

35. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass zwischen Anti-Personen-Minen und Streumunition, die jeweils über eine Blindgängerquote von unter einem Prozent bzw. über einen Selbstzerlegemechanismus verfügen, ein wesentlicher Unterschied besteht?

    Wenn ja, worin besteht der Unterschied?

Es wird auf die Antwort auf Frage 34 hingewiesen.

36. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung – z. B. des Europäischen Parlaments – nach einem Moratorium für die Verwendung, Lagerung, Herstellung, Verbringung und Ausfuhr von Streumunition, bis eine andere internationale Regelung gefunden ist?

    Wenn nein, warum nicht?

Forderungen nach einem Moratorium für die Verwendung, Lagerung, Herstellung, Verbringung und Ausfuhr von Streumunition, bis eine internationale Regelung gefunden ist, haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn der überwiegende Teil der Staatengemeinschaft zustimmt. Alle bisherigen Erörterungen des Themas, u. a. im Rahmen der Genfer Verhandlungen zum VN-Waffenübereinkommen, haben aber klar gezeigt, dass derzeit keine Aussicht für eine solche breite Mehrheit besteht. Die Bundesregierung hält es daher für aussichtsreicher, restriktive Regelungen zu Einsatz und Funktionszuverlässigkeit von Streumunition anzustreben, um dem humanitären Anliegen eines besseren Schutzes der Zivilbevölkerung näherzukommen.

37. Welche Initiativen plant die Bundesregierung bezüglich des Verbots von Streumunition im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens, und wie bewertet sie die Aussichten?

Die Bundesregierung wird sich im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens für eine völkerrechtlich verbindliche Regelung zum Einsatz und zur Funktionszuverlässigkeit von Streumunition einsetzen. Diese Regelung soll auch das nachprüfbare Verbot solcher Streumunition enthalten, deren für Personen gefährliche Blindgängerrate über einem Prozent liegt. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 36 verwiesen.

38. Ist die Bundesregierung grundsätzlich bereit, sich aktiv für ein Verbot von Streumunition, etwa im Rahmen einer der Ottawa-Konvention vergleichbaren Regelung, einzusetzen?

Wenn nein, warum nicht?

Ein umfassendes Verbot von Streumunition, vergleichbar der Ächtung von Antipersonenminen durch das Ottawa-Übereinkommen, hat derzeit keine Aussicht auf Zustimmung einer Mehrheit der Staatengemeinschaft, und vor allem der Staaten, die über Streumunition verfügen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 36 und 37 hingewiesen.

39. Welche Länder haben auf den Einsatz oder Besitz von jeglicher Streumunition bzw. einzelnen Streumunitionstypen verzichtet, ihre Bestände weitgehend abgebaut oder sind durch sonstige Aktivitäten zur Begrenzung und Beseitigung der Streumunitionsgefahren in Erscheinung getreten?

Bislang hat nur Belgien im Februar/März 2006 ein gesetzliches Verbot von Streumunition erlassen, das auch den vollständigen Abbau der Bestände einschließt. Andere Länder, die den vollständigen oder überwiegenden Abbau ihrer Streumunitionsbestände planen, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Australien verfügt über Streumunition und hat lediglich mitgeteilt, auf deren Einsatz künftig zu verzichten.

Schweden und Norwegen, die selbst Streumunition produzieren und besitzen, sowie das nicht über Streumunition verfügende Mexiko haben sich bei Regierungsexpertentreffen im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens für rechtlich verbindliche Regelungen zum Einsatz von Streumunition ausgesprochen.

Argentinien, Dänemark, Norwegen und die Schweiz haben erklärt, dass sie künftig keine neue Streumunition beschaffen bzw. einsetzen wollen, deren für Personen gefährliche Blindgängerrate über einem Prozent liegt beziehungsweise über keine Wirkzeitbegrenzung verfügt. Auch Großbritannien, Polen, Südafrika und die USA wollen zukünftig vergleichbare Regelungen treffen.

Eine Reihe von Ländern hat einzelne, als besonders gefährlich geltende Streumunitionstypen, außer Dienst gestellt oder vernichtet.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333